



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 19. April 2023

Nr. 102

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Wohngeldverordnung

Vom 17. April 2023

Auf Grund des § 38 Nummer 2 des Wohngeldgesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Wohngeldverordnung

Die Anlage zur Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2722), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle „Land: Baden-Württemberg“ wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe

„Bad Saulgau, Stadt

II“

wird eine Zeile mit der Angabe

„Bad Schönborn

IV“

eingefügt.

b) Nach der Angabe

„Edingen-Neckarhausen

III“

wird eine Zeile mit der Angabe

„Eggenstein-Leopoldshafen

IV“

eingefügt.

c) Nach der Angabe

„Ehingen (Donau), Stadt

III“

wird eine Zeile mit der Angabe

„Eislingen/Fils, Stadt

IV“

eingefügt.

- d) Nach der Angabe
„Haigerloch, Stadt I“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Hechingen, Stadt IV“
eingefügt.
- e) Nach der Angabe
„Heidelberg, Stadt V“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Heidenheim an der Brenz, Stadt IV“
eingefügt.
- f) Nach der Angabe
„Lauda-Königshofen, Stadt I“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Lauffen am Neckar, Stadt IV“
eingefügt.
- g) Nach der Angabe
„Phillipsburg, Stadt II“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Plankstadt IV“
eingefügt.
- h) Nach der Angabe
„Rheinau, Stadt II“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Rheinstetten, Stadt IV“
eingefügt.
- i) Nach der Angabe
„Schramberg, Stadt II“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Schriesheim, Stadt IV“
eingefügt.
- j) Nach der Angabe
„Sinsheim, Stadt III“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Sinzheim IV“
eingefügt.
- k) Nach der Angabe
„Titisee-Neustadt, Stadt II“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Trossingen, Stadt IV“
eingefügt.
- l) Nach der Angabe
„Tübingen, Universitätsstadt VII“
wird eine Zeile mit der Angabe
„Tuttlingen, Stadt IV“
eingefügt.

- m) Nach der Angabe
„Waldbronn
wird eine Zeile mit der Angabe
„Waldkirch, Stadt
eingefügt. IV“
- n) Nach der Angabe
„Wangen im Allgäu, Stadt
wird eine Zeile mit der Angabe
„Wehr, Stadt
eingefügt. III“
IV“
- o) Nach der Angabe
„Weingarten, Stadt
wird eine Zeile mit der Angabe
„Weinheim, Stadt
eingefügt. V“
IV“
2. Die Tabelle „Land: Nordrhein-Westfalen“ wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe
„Attendorn, Stadt
wird eine Zeile mit der Angabe
„Augustdorf
eingefügt. II“
I“
- b) Nach der Angabe
„Neuss, Stadt
wird eine Zeile mit der Angabe
„Nideggen, Stadt
eingefügt. IV“
II“
- c) Nach der Angabe
„Niederzier
wird eine Zeile mit der Angabe
„Nordkirchen
eingefügt. II“
I“
- d) Nach der Angabe
„Borken
wird die Angabe
„Coesfeld
gestrichen. I“
I“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 17. April 2023

Der Bundeskanzler

Olaf Scholz

Die Bundesministerin
für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Klara Geywitz